

## **-Merkblatt-**

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen Thüringen Girozentrale vergibt für den Auf- oder Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen zur Breitbandversorgung der hessischen Bevölkerung und der Hessischen Wirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen Darlehen zur Investitionsfinanzierung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Grundlage für die Vergabe der Darlehen ist dieses Merkblatt, in dem folgende Begrifflichkeiten gelten:

Die passive Infrastruktur beinhaltet Investitionen in die Bereitstellung von Leerrohren mit und ohne Kabel.

Die aktive Infrastruktur beinhaltet die darüber hinaus gehenden Investitionen zum Betrieb der passiven Infrastruktur.

Das Breitbandbasisdarlehen ist ein Darlehen zur Finanzierung der Investitionskosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der passiven Infrastruktur.

Das Breitbandergänzungsdarlehen ist bei nachgewiesenem Bedarf ein Darlehen zur Bereitstellung der aktiven Infrastruktur.

Für die Gewährung von Darlehen aus dem Förderprogramm der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

### **1. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt für die Breitbandbasisdarlehen zur Bereitstellung der passiven Infrastruktur sind privatrechtliche Gesellschaften oder Gesellschaften in anderer Rechtsform, die sich in öffentlicher Eigentümerschaft (100%) befinden und welche die Verbesserung der Breitbandversorgung in unterversorgten Gebieten gemäß der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung befördern.

Antragsberechtigt für die Breitbandergänzungsdarlehen sind privatrechtliche Gesellschaften, welche entsprechend den einschlägigen beihilfe- und vergaberechtlichen Vorschriften die für den Betrieb der passiven Infrastruktur notwendige aktive Infrastruktur bereit stellen.

### **2. Verwendungszweck**

Finanziert werden Investitionskosten für den Auf- oder den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Hessen. Die Kosten müssen angemessen sein.

### **3. Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung besteht aus einem Breitbandbasisdarlehen zur Finanzierung der Investitionskosten in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Leerrohren mit Kabeln (passive Infrastruktur). Diese Kosten können mit obigen Darlehen von bis zu 100% der entsprechenden Investitionskosten gefördert werden (Darlehen zur Bereitstellung der passiven Infrastruktur).

Nach Ausschreibung kann bei nachgewiesenem Bedarf ergänzend dazu ein Breitbandergänzungsdarlehen für darüber hinaus gehende Investitionskosten, insbesondere zur Bereitstellung der aktiven Infrastruktur, beantragt werden. Die Breitbandergänzungsdarlehen können nur beantragt werden, wenn alle anderen Finanzierungsalternativen für die aktive Infrastruktur nachgewiesenermaßen ausscheiden.

Die Breitbandbasisdarlehen zur Bereitstellung der passiven Infrastruktur werden nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus

einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung in der jeweils gültigen Fassung gewährt ([http://www.breitbandbuero.de/fileadmin/user\\_upload/PDF/150\\_615\\_NGA\\_Rahmenregelung.pdf](http://www.breitbandbuero.de/fileadmin/user_upload/PDF/150_615_NGA_Rahmenregelung.pdf)). Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der jeweils gültigen Fassung oder im Wege der Einzelnotifizierung bei der Europäischen Kommission möglich. Der begründete Ausnahmefall ist vom Antragsteller nachzuweisen.

Die Breitbandbasisdarlehen können im Einzelfall auch beihilfefrei auf Marktzinsniveau oder zinsvergünstigt als De-Minimis-Darlehen gewährt werden. Die unter 4. genannten Fördervoraussetzungen gelten dann analog. Darlehenshöchstbetrag sind dann die Investitionskosten für den tatsächlichen Auf- bzw. Ausbau der passiven Infrastruktur. Ein Breitbandergänzungsdarlehen kann in diesen Fällen nicht gewährt werden.

Das Breitbandergänzungsdarlehen wird i.d.R. beihilfefrei auf Marktzinsniveau bzw. in Ausnahmefällen zinsvergünstigt als De-Minimis-Darlehen vergeben.

Die Darlehenssumme beträgt mindestens 1 Mio. €.

### **4. Fördervoraussetzungen**

Die Voraussetzungen und Bedingungen der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung und der Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau („EU-Breitbandleitlinien“ - Amtsblatt der EU 2013/C 25/01 vom 26.01.2013) sind einzuhalten. Im Falle der Anwendung der AGVO sind diese EU-Breitbandleitlinien zu berücksichtigen. Dies sind unter anderem:

Die öffentliche Hand muss allein verfügungsberechtigt über die Nutzung der Leerrohre sein.

Die Unterversorgung des jeweils betroffenen Gebietes mit Anschlüssen von Übertragungsraten von weniger als 30 Mbit/s sowie das Ausmaß, in welchem durch das beabsichtigte Investitionsprojekt diese verringert wird, ist in geeigneter Weise darzulegen.

Darüber hinaus können nur wirtschaftlich tragfähige Projekte gefördert werden. Die Wirtschaftlichkeit des Projektes ist darzulegen und von einer neutralen externen und fachkundigen Stelle zu begutachten.

Es können nur Projekte in Gebieten gefördert werden, bei denen in naher Zukunft kein entsprechender Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen durch private Investoren zu erwarten ist. Dabei ist ein Zeitraum von mindestens 3 Jahren anzusetzen.

Der diskriminierungsfreie Zugang auf Vorleistungsebene („open access“) ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sicher zu stellen.

Die Auswahl des Betreibers der durch die Förderdarlehen mitfinanzierten Breitbandinfrastruktur muss in einem transparenten und offenen Vergabeverfahren erfolgen.

Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass den ausgewählten Betreibern keine im Verhältnis zur Förderung übermäßige Rendite ermöglicht wird.

### **5. Darlehenskonditionen**

#### **5.1 Zinsen**

Der Zinssatz der Breitbandbasisdarlehen orientiert sich am

unteren Rande des jeweils bei Darlehensvertragsabschluss herrschenden Kapitalmarktniveaus. Die Zinsbindungsfrist beträgt maximal 10 Jahre. Für Breitbandbasisdarlehen auf Marktzinsniveau und für die Breitbandergänzungsdarlehen gilt: Der Darlehenszins entspricht in der Regel mindestens dem jeweiligen Referenzzins gemäß der gültigen Referenzzinsmitteilung der EU (Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze, Amtsblatt der EU C 14 vom 19. Januar 2008, S. 6 ff.). Im Einzelfall können diese Darlehen auch auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006, Amtsblatt der Europäischen Union L 379 vom 28.12.2006, als De-minimis-Beihilfen gewährt werden.

## 5.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Darlehen erfolgt in der Regel in einer Summe zu einem festgelegten Auszahlungstermin. Im Einzelfall ist auch eine Auszahlung in mehreren betraglich festgelegten Tranchen zu vorab festgelegten Terminen möglich.

## 5.3 Tilgung

Die Tilgung erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende. Das Darlehen kann bis zu 2 Jahren tilgungsfrei gewährt werden.

## 5.4 Laufzeit

Die Laufzeit der Darlehen orientiert sich grundsätzlich an der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der jeweiligen Investition; sie beträgt in der Regel rd. 15 Jahre.

## 6. Besicherung

Die Darlehen werden banküblich besichert. Bis zur vollständigen Tilgung der jeweiligen Darlehen wird die finanzierte passive oder aktive Infrastruktur dem Land Hessen vertreten durch die WIBank in geeigneter Form übereignet (Sicherungsübereignung). Weitere Sicherheiten können darüber hinaus im Einzelfall verlangt werden.

## 7. EU-Beihilfebestimmungen

Die Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Amtsblatt der EU C 25 vom 26.01.2013) sind zu beachten.

Bei den Breitbandergänzungsdarlehen bestimmt die WIBank aufgrund der einzureichenden Unterlagen die Bonität des jeweiligen Antragstellers und legt auf dieser Basis den jeweilig gültigen Referenzzins und – wenn vorhanden – den jeweiligen Beihilfewert fest.

## 8. Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

Die Antragstellung für die Darlehen erfolgt bei der WIBank. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen und muss spätestens am 31.12.2015 eingegangen sein. Als Maßnahmenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Grunderwerb, Planung und Bodenuntersuchung gelten dabei nicht als Maßnahmenbeginn. Auf Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

Mit der Antragsstellung durch die gegründete Gesellschaft oder durch eine Vorgründungsgesellschaft wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,5 v.H. der beantragten Darlehenssumme, höchstens 50.000 EUR erhoben.

Die Zahlung ist fällig, sobald der Antrag zurückgezogen wird oder die Zusage nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Anspruch genommen wird. Sie ist in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt an die WIBank zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr entfällt, wenn die Zusage durch den Antragsteller angenommen und ein entsprechender Darlehensvertrag abgeschlossen wird.

Die Bewilligung erfolgt in Form einer verbindlichen

Darlehenszusage der WIBank.

Die unter 4. genannten Fördervoraussetzungen und die Antragsberechtigungen sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Dazu sind insbesondere folgende Unterlagen erforderlich:

- Antragsformular
- aktuelle Bedarfsermittlung
- Nachweis der Unterversorgung
- Nachweis der fehlenden Ausbaupläne privater Investoren
- marktgängiger Businessplan gemäß aktueller Checkliste
- Nachweis der Kapitaldienstfähigkeit und der Gesamtfinanzierung
- Nachweis der Gründung der Gesellschaft bzw. Handelsregistrauszug bei bereits bestehenden Gesellschaften

Im Übrigen ist Voraussetzung für die Gewährung des Breitbandbasisdarlehens die Vereinbarkeit des Verfahrens mit der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), dem Beihilferecht und dem Vergaberecht. Die entsprechenden Nachweise bzw. Gutachten sind dem Antrag beizufügen.

## 9. Schlussbestimmungen

### 9.1 Prüfrecht

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung beim Darlehensnehmer zu prüfen und die Einholung von entsprechenden Nachweisen zu verlangen.

### 9.2 Einwilligung in Datenverarbeitung

Der Darlehensnehmer erklärt sich einverstanden, dass die mit dem Antrag erhobenen und benötigten Daten verarbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden. Diese umfasst auch Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch eventuelle refinanzierende Banken.

### 9.3 Verschwiegenheitspflicht

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht offenbart werden.

Alle an Entscheidungen bzgl. dieses Darlehensprogramms Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.